

Pflege des Erblassers

Entgelt qua Legat oder/und Lohn-Kondiktion

Revisions-Zurückweisung
Begründungspflicht trotz allem

Technische Probleme der Zustellung
Im Bereich der EuZVO

§ 269 Abs 5 neu und die
Haftung des Abschlussprüfers

Mega-Checkliste
Körperschaftsteuer 2016

Strommarkt vor Zerschlagung?
Koordinierter Zuteilungsmechanismus

EU-Datenschutz-Grundverordnung
Ein Weckruf den Datenhändlern

Zur Unzulässigkeit des Privatbeteiligtenanschlusses im Strafverfahren gegen Organe iSd AHG

In Anbetracht aktueller strafrechtlicher Ermittlungsverfahren, denen sich Opfer als Privatbeteiligte gegen Organe iSd AHG anzuschließen versuchen, wird die diesbezügliche Rechtslage dargestellt.

DIETER NEGER / KATHARINA SCHENK

A. Opfer- und Privatbeteiligtenrechte

§ 65 Z 1 StPO¹⁾ normiert, wer Opfer,²⁾ § 65 Z 2 leg cit, wer Privatbeteiligter³⁾ im strafrechtlichen Sinn ist.

Die unabhängig von der Stellung als Privatbeteiligter zustehenden Opferrechte normiert § 66 Abs 1 StPO. Es sind dies die Rechte, sich vertreten zu lassen (§ 73), eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige zu erhalten (§ 80 Abs 1), auf ehestmögliche Beurteilung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit (§ 66 a), Akteneinsicht zu nehmen (§ 68), vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs 1), vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§ 177 Abs 5, §§ 194, 197 Abs 3, 206 und 208 Abs 3), auf Übersetzungshilfe durch Dolmetschleistungen nach Maßgabe des Abs 3, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs 1) teilzunehmen, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden, und schließlich die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs 1).

Weiters ist Opfern gem § 66 Abs 2 und 3 StPO in bestimmten Fällen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung oder auch Übersetzungshilfe zu gewähren.

Darüber hinausgehende, auch Opfern zustehende Rechte, wie bspw Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO zu erheben, seien lediglich der Ergänzung halber erwähnt.

Opfer haben nach § 65 Z 2 iVm § 67 Abs 1 StPO das Recht, sich als *Privatbeteiligte* am Verfahren zu beteiligen, um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung zu begehren und werden nach § 67 Abs 2 leg cit durch Erklärung Privatbeteiligte.

Die in § 67 Abs 6 StPO normierten, einem Privatbeteiligten eingeräumten Rechte sind umfassender als jene des Opfers.⁴⁾ Es handelt sich hierbei um die (zusätzlichen) Rechte, Beweisanträge zu stellen (Z 1), im Falle eines Rücktritts der Staatsanwaltschaft von der Anklage gem § 72 leg cit Subsidiaranklage zu erheben (Z 2), Beschwerde gegen die gerichtliche Einstellung des Verfahrens zu erheben

(Z 3), zur Hauptverhandlung geladen zu werden und nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft seine Ansprüche auszuführen und zu begründen (Z 4) sowie Berufung wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche nach § 366 StPO zu erheben (Z 5).

B. Organbegriff

§ 1 Abs 2 AHG⁵⁾ definiert, wer Organ⁶⁾ ist.

Der Organbegriff bestimmt sich daher nicht nach der dienstrechtlichen Stellung der agierenden Personen, sondern ist im weitesten Sinne gefasst. Für die Organstellung kommt es nach stRsp einzig auf das Handeln im hoheitlichen Vollzug an, nicht hingegen auch auf den zugewiesenen Verantwortungsgrad, eine Entscheidungs- oder Leitungsbefugnis oder den hierarchischen Rang.⁷⁾

C. Unzulässigkeit von Privatbeteiligtenanschlüssen in Strafverfahren gegen Organe iSd AHG

Nach § 1 Abs 1 AHG haftet das schuldtragende Organ selbst dem Geschädigten nicht. Über diesen materiell-rechtlichen Haftungsausschluss hinaus ist

Dr. *Dieter Neger* ist ua auf Gebietskörperschaften und Wirtschaftsstrafrecht spezialisierter Rechtsanwalt und Gründungspartner der Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH in Graz. E-Mail: office@neger-ulm.at, www.neger-ulm.at

Mag. *Katharina Schenk*, MSc, ist Richteramtsanwärtlerin im Sprengel des OLG Graz.

- 1) Strafprozessordnung 1975 BGBl 1975/631 idgF BGBl I 2016/92.
- 2) Opfer ist „jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte“.
- 3) Privatbeteiligter ist „jedes Opfer, das erklärt, sich am Verfahren zu beteiligen, um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beschädigung zu begehren“.
- 4) Vgl *Spenling* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO Vor §§ 366–379 Rz 8.
- 5) Amtshaftungsgesetz BGBl 1949/20 idgF BGBl I 2013/33.
- 6) Organe „sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtsbarkeit oder Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder nur für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonstwie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist“.
- 7) RIS-Justiz RS0087675.

nach § 9 Abs 5 leg cit überdies der ordentliche Rechtsweg gegen das schuldhaft handelnde Organ ausgeschlossen.

Nach der (alten) Rechtslage⁸⁾ vor dem Strafprozessreformgesetz⁹⁾ konnte sich der Geschädigte dennoch dem Strafverfahren gegen den als Organ handelnden Schädiger anschließen, er war aber mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Damals unterschied sich das Adhäsionsverfahren vom eigentlichen Zivilprozess insofern, als es nicht zwingend auf eine Verurteilung des Beschuldigten¹⁰⁾ abzielen musste. Das Gesetz eröffnete dem durch eine Straftat in seinen Privatreechten Verletzten den Anschluss seiner aus der Straftat abzuleitenden „privatrechtlichen Ansprüche wegen“. Angesichts dieser weiten Formulierung hatte die absolut herrschende Auffassung den Zweck der Privatbeteiligung nicht auf die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche beschränkt. Als Ziel der Privatbeteiligung genügte vielmehr die Feststellung von Tatsachen und Umständen, die für einen zivilrechtlichen Anspruch „wichtig“¹¹⁾ waren. Der Geschädigte hatte daher einen vom Anspruch auf Fällung eines verurteilenden Erkenntnisses unabhängigen Beteiligungsanspruch, der die Vorbereitung der Durchsetzung seiner privatrechtlichen Ansprüche – auch im Wege eines Zivilprozesses – ermöglichen sollte und konnte sich auf die Geltendmachung dieses Beteiligungsanspruchs beschränken. Es stand ihm frei, sich zwar dem Verfahren als Privatbeteiligter anzuschließen, aber kein konkret bezeichnetes Urteilsbegehren zu stellen, sodass ein verurteilendes Erkenntnis gar nicht möglich und er in jedem Fall auf den Zivilrechtsweg zu verweisen war. Zugleich konnte er sich dem Strafverfahren anschließen, wenn ein Zuspruch überhaupt nicht in Betracht kam, weil der Schädiger zivilrechtlich nicht in Anspruch genommen werden konnte, so etwa im Falle der Amtshaftung – eben dann, wenn der Schädiger als Organ gehandelt hat und nach § 1 AHG für den Schaden ausschließlich der Rechtsträger in Anspruch genommen werden konnte bzw kann.

Ein von der Erhebung eines konkreten Anspruchs gegen den Beschuldigten unabhängiger „Beteiligungsanspruch“ ist nach nunmehriger Rechtslage nicht mehr vorgesehen. Das Opfer kann sich eben nur dann dem Verfahren als Privatbeteiligter anschließen, wenn es vom Beschuldigten den Ersatz eines konkreten durch die Straftat erlittenen Schadens begehrt (§ 67 Abs 2 und 4 StPO).

Kommt die Geltendmachung eines konkreten Anspruchs gegen den Beschuldigten gar nicht in Betracht – etwa im Falle der Amtshaftung –, ist demzufolge ein Anschluss des Opfers als Privatbeteiligter nach der geltenden Rechtslage nicht mehr möglich. Unbeschadet dessen gelten in diesem Falle die eingangs aufgezählten Opferrechte.

Diese Änderung wurde möglich, weil nach der geltenden Rechtslage ohnedies jedem Opfer, unabhängig davon, ob es sich dem Verfahren als Privatbeteiligter anschließt bzw anschließen kann oder nicht, die in § 66 StPO aufgezählten Verfahrensrechte (Opferrechte) zustehen. Dies war nach der

früheren Rechtslage nicht der Fall gewesen, sodass die Zuerkennung der Privatbeteiligtenstellung die einzige Möglichkeit war, Geschädigten, die – wie im Falle der Amtshaftung – keinen Anspruch gegen den Beschuldigten geltend machen konnten, prozessuale Rechte einzuräumen.¹²⁾

Zusammenfassend ist sohin nach nunmehriger Rechtslage ein Anschluss des Opfers, welches gegen den Beschuldigten selbst keine privatrechtlichen Ansprüche erheben kann, als Privatbeteiligter nicht mehr zulässig und kommt sohin im Fall der Amtshaftung gegen den Schädiger, der wegen seiner Organstellung nicht für den Schaden haftet, nicht in Betracht.¹³⁾

D. Verfahrensbeispiel

Medienberichten zufolge haben sich die Freiheitliche Partei Österreich (FPÖ) sowie Präsidentschaftskandidat Ing. Norbert Hofer verschiedenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren betreffend Auszählung der Bundespräsidenten-Stichwahl gegen Bürgermeister, Wahlbeisitzer und andere Organe wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB) als Privatbeteiligte angeschlossen.¹⁴⁾

Nach geltender Rechtslage dürften sich die FPÖ sowie Präsidentschaftskandidat Ing. Hofer in diesen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht wirksam als Privatbeteiligte anschließen können, da sie gegen die Beschuldigten selbst keine privatrechtlichen Ansprüche erheben können, sondern ihre Ansprüche im Wege der Amtshaftung geltend zu machen hätten.

Einige diesbezügliche Privatbeteiligtenanschlüsse sind mittlerweile zurückgezogen worden.¹⁵⁾

E. Behandlung unzulässiger Privatbeteiligtenanschlüsse

Die Erklärung, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen, ist gem § 67 Abs 4 StPO zurückzuweisen, wenn sie gem Z 1 leg cit „offensichtlich unberechtigt“ ist. Von einer offensichtlich unberechtigten Anschlussklärung ist bspw dann auszugehen, wenn jemand sich lediglich auf einen Amtshaftungsanspruch stützt, weil nach § 1 Abs 1

8) Strafprozessordnung 1975 idF BGBl I 2004/15.

9) Strafprozessreformgesetz BGBl I 2004/19.

10) § 48 Abs 2 StPO.

11) So der 2007 außer Kraft getretene § 365 Abs 1 StPO.

12) Vgl – hier umfassend zitiert – *Spenling in Fuchs/Ratz*, WK StPO Vor §§ 366–379 Rz 8.

13) Vgl *Spenling in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 369 Rz 71.

14) Diepresse.com v 25. 6. 2016, Strafverfahren gegen Villacher Bürgermeister, <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5034689/> Strafverfahren-gegen-Villacher-Bürgermeister (abgerufen am 13. 11. 2016); profil.at v 27. 6. 2016, Wahlanfechtung: Warum der VfGH die Stichwahl aufheben könnte, www.profil.at/oesterreich/bundespraesidentenwahl-vfgh-stichwahl-aufheben-6637664 (abgerufen am 13. 11. 2016).

15) Kurier.at v 20. 10. 2016, Rätselfragen um finanzielle Ansprüche Norbert Hofers, kurier.at/politik/inland/wahlanfechtung-fpoe-und-norbert-hofer-schlossen-sich-als-privatbeteiligte-am-verfahren-gegen-ehrenamtliche-wahlbeisitzer-an/226.411.568 (abgerufen am 13. 11. 2016).

AHG dem Geschädigten ein allenfalls schuldtragendes Organ selbst nicht haftet und vielmehr der Rechtsweg gegen das Organ nach § 9 Abs 5 AHG ausdrücklich ausgeschlossen ist.¹⁶⁾

Nach § 67 Abs 5 leg cit obliegt die Zurückweisung der Staatsanwaltschaft, nach Einbringen der Anklage dem Gericht.

SCHLUSSTRICH

Privatbeteiligtenanschlüsse sind zurückzuweisen, wenn sie sich lediglich auf Amtshaftungsansprüche stützen können.

16) Vgl *Kirschenhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher* (Hrsg), StPO Strafprozessordnung Praktikerkommentar (2015) § 67 Rz 5 a.